

**Vernehmlassungsverfahren des Bundes zum
Konsolidierungsprogramm 2011-2013 für den Bundeshaushalt (KOP 11/13)
und zur Umsetzungsplanung der Aufgabenüberprüfung des Bundes (AÜP)**

Stellungnahme vom 25. Juni 2010

Zusammenfassung

Grundsätzlich steht ausser Diskussion, dass der Bundeshaushalt die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten hat. Strukturelle Bundesdefizite sind weder zulässig noch längerfristig tragbar. Massnahmen zur Verhinderung derartiger Defizite sind daher unerlässlich. Schliesslich ist auch für die Kantone ein ausgeglichener Bundeshaushalt von zentraler Bedeutung, weshalb den Bestrebungen des Bundes im Grundsatz zugestimmt wird.

Gegenüber dem vorgelegten Konsolidierungsprogramm 2011-2013 für den Bundeshaushalt (KOP 11/13) sowie der Umsetzungsplanung der Aufgabenüberprüfung des Bundes (AÜP) bringen die Kantone jedoch bezüglich Vorgehen und Inhalten zahlreiche Vorbehalte an:

- Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verkürzung der Vernehmlassungsfrist auf nur 6 Wochen sind aus Sicht der Kantone in keiner Weise erfüllt. Sämtliche Massnahmen der AÜP sind den Kantonen im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren zu unterbreiten.*
- Angesichts der jüngsten Finanzdaten des Bundes und des stärker als erwarteten, wirtschaftlichen Aufschwungs ist die Notwendigkeit des Umfangs des KOP 11/13 nochmals zu überprüfen. Die Kantone erwarten, dass der Bundesrat dieses Versprechen einhält.*
- Der grosse Zeitdruck und die zu kurzen Vernehmlassungsfristen wären bei einer Trennung des KOP 11/13 von der AÜP vermeidbar. Deshalb fordern die Kantone, dass der Bund im Rahmen des KOP 11/13 auf Massnahmen der AÜP integral verzichtet. Das Budget 2011 lässt sich auch dann noch schuldenregelkonform gestalten.*
- Die Kantone fordern eine frühzeitige Mitwirkung bei der AÜP. Namentlich hat der Bund die Kantone bei der Festlegung der langfristigen Strategie und der entsprechenden Wachstumsraten in Aufgabenbereichen, welche die Kantone direkt tangieren, früher einzubeziehen.*
- Aus Sicht der Kantone ist es nur zwei Jahre nach der Einführung der NFA verfehlt, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bereits wieder neu aufzurollen. Deshalb sind auf Kürzung bei Verbundaufgaben zu verzichten und die Massnahmen im Eigenbereich des Bundes prioritär zu realisieren.*

Mit dem Stabilisierungsprogramm 98 hat der Bund bereits in der Vergangenheit eine Mehrbelastung der Kantone von rund einer halben Milliarde Franken hervorgerufen. Die Kantone haben diese Mehrbelastung dannzumal akzeptiert, aufgrund des Versprechens, dass der Bund sie bei der Einführung der NFA durch ein stärkeres finanzielles Engagement kompensieren werde. Der Bund hat dieses Versprechen jedoch nur teilweise eingehalten.

Deshalb fordern die Kantone nochmals mit Nachdruck, dass die CHF 100 Mio., die den Kantonen aufgrund der nicht eingehaltenen Haushaltsneutralität im Bereich der NFA jährlich entgehen, korrigiert werden. Dazu sind sowohl die künftigen Beiträge des Bundes um CHF 100 Millionen p.a. zu erhöhen als auch eine rückwirkende Kompensation der viermal CHF 100 Millionen für die Jahren 2008-2011 vorzusehen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht der Kantone sind das KOP 11/13 und die AÜP für eine vertiefte Würdigung zunächst in einen grösseren finanzpolitischen Kontext zu stellen. Wie beim Bund sind auch die Finanzhaushalte der Kantone derzeit unter erhöhtem Druck. Die meisten Kantone kennen ebenfalls Defizit- und Schuldenbremsen, teilweise mit schärferen Sanktionsmechanismen als der Bund. Gleichzeitig zeigen verschiedene Entscheide auf Bundesebene massive finanzpolitische Auswirkungen für die Kantone. Einerseits belasten die Steuerreformen des Bundes die Kantone. Die Unternehmenssteuerreform II (kurzfristige Ausfälle bis maximal CHF 850 Mio.) und die Sofortmassnahmen zur Beseitigung der Heiratsstrafe (Ausfälle CHF 110 Mio.) führten zu erheblichen Einnahmeausfällen der Kantone. Die per 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Steuerreformen zum Ausgleich der kalten Progression und zur Familienbesteuerung werden weitere Ausfälle von je ca. CHF 100 Mio. auslösen. Die geplante Unternehmenssteuerreform III wird möglicherweise die Kantonshaushalte noch zusätzlich belasten. Die Kantone sind durchaus bereit, ihre Rolle in dieser Bundespolitik wahrzunehmen. Sie weigern sich jedoch, sich an den daraus resultierenden Sparübungen des Bundes zu beteiligen und damit die Rechnung zweimal zu bezahlen.

Andererseits stehen die Kantone auch auf der Ausgabenseite mit der Reform der Spital- und der Pflegefinanzierung vor namhaften finanziellen Zusatzbelastungen von voraussichtlich mehreren Hundert Millionen Franken. Neben dem Gesundheitswesen wird auch der Verkehrsbereich (z.B. Agglomerationsverkehr) in den kommenden Jahren steigende Ausgaben aufweisen. Die per 1. Januar 2010 in Kraft getretene Reform der Mehrwertsteuer verursacht den Kantonen und Gemeinden allein infolge der Satzerhöhung auf den 1. Januar 2011 zugunsten der IV Mehrausgaben und brachte keinen Systemwechsel bei der Vorsteuerabzugskürzung. Je nach Ausgestaltung des Teils B der Mehrwertsteuerreform sind weitere Belastungen zu befürchten. Diese strukturellen Belastungen wurden den Kantonen praktisch ausschliesslich durch den Bund auferlegt. Der derzeitige Aktivismus des Bundes mit massiven finanziellen Auswirkungen auf die kantonalen Finanzhaushalte stellt für die Kantone eine grundsätzliche Herausforderung dar. Im Übrigen können sich die Kantone nicht des Eindrucks erwehren, dass die NFA-Grundsätze beim Bund zunehmend in Vergessenheit zu geraten scheinen.

Das Ausgabenmoratorium als erster Säule der Sanierungsstrategie steht für die Kantone klar im Vordergrund. Der Erfüllung der heutigen Aufgaben muss eine höhere Priorität zukommen als der Inangriffnahme von neuen Aufgaben. Auch darf der Bund den Kantonen keine neuen Aufgaben oder die Erweiterung von bestehenden Aufgaben überbinden. Der Bund hat zuerst und mit höchster Priorität seinen bestehenden Verpflichtungen in den Aufgabengebieten nachzukommen, die Verbundaufgaben sind oder die er bei der NFA von den Kantonen übernommen hat. Auch erwarten die Kantone vom Bundesrat, dass dieser parlamentarische Vorstösse, die namhafte Mehrausgaben für die Kantone zur Folge haben, in ablehnender Weise beantwortet – wie er dies auch für seinen Haushalt vorsieht. Mit Besorgnis stellen die Kantone zudem fest, dass auf Bundesebene in verschiedenen Bereichen neue Aufgaben mit Anschubfinanzierungen beschlossen werden, die langfristig nicht finanziert sind. Dies erhöht den Druck auf die Kantone, in die Lücke zu springen, was in der Folge zu einer Lastenabwälzung führt. Eine mit den Kantonen ungenügend koordinierte Finanzpolitik trübt das Vertrauen in den Bund als verlässlichen Partner, das in der föderalen Zusammenarbeit unbedingt notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund formulieren die Kantone nachfolgende Forderungen zur Vernehmlassungsvorlage:

2. Einhaltung der ordentlichen Vernehmlassungsfrist

Bei allem Verständnis für ein rasches Vorgehen im Hinblick auf den Budgetprozess des Bundes ist es aus Sicht der Kantone nicht nachvollziehbar, dass das KOP 11/13 und die Umsetzungsplanung AÜP mit ihren langfristigen Planungshorizonten vom ordentlichen, schriftlichen Vernehmlassungsverfahren abweichen. Beide Pakete (KOP und AÜP) haben grosse finanzielle Auswirkungen auf die Kantone. Sie wurden in entsprechend grosser und zeitaufwendiger Arbeit von den Bundesstellen erarbeitet. Die Kantone haben darauf Anspruch, in einem ordentlichen Verfahren angehört zu werden. Aufgrund der kurzen Vernehmlassungsfrist wird eine eingehende und seriöse Analyse der vom Bund vorgesehenen komplexen Massnahmen erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Bei den zeitlichen Abläufen ist auch zu berücksichtigen, dass auf kantonaler Ebene nicht nur ein Departement betroffen ist und dementsprechend eine interdepartementale Vernehmlassung durchgeführt werden muss.

Das Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sieht ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren mit einer Frist von drei Monaten vor. Bei Vorlagen von besonders anspruchsvollem Inhalt und/oder überdurchschnittlichem Umfang ist die Frist zusätzlich angemessen zu verlängern. Eine Unterschreitung der gesetzlichen Minimalfrist ist unzulässig. Die Vernehmlassungsfrist für die hier behandelte Vorlage dauert vom 14. April 2010 bis zum 28. Mai 2010. Dies sind sechs Wochen. Die angeführten Gründe für eine Verkürzung der Vernehmlassungsfrist sind nicht stichhaltig, weil weder Dringlichkeit noch eine Ausnahmesituation im Sinne des Gesetzes vorliegt. Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verkürzung der Vernehmlassungsfrist nicht erfüllt. Nicht nachvollziehbar ist insbesondere die Absicht des Bundes, die im Bericht zur Umsetzungsplanung der AÜP vorgesehenen längerfristigen Massnahmen ebenfalls im Dringlichkeitsverfahren zu vernehmlassen.

Sämtliche Massnahmen der AÜP sind den Kantonen im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren zu unterbreiten. Für zukünftige Vernehmlassungen fordern die Kantone die unbedingte Einhaltung der im Bundesgesetz vorgesehenen Frist von drei Monaten.

3. Überprüfung der Notwendigkeit und des Umfangs des KOP 11/13

Ein gesunder Bundeshaushalt ist im Interesse der Kantone. Das zentrale Instrument der finanzpolitischen Steuerung des Bundes ist die Schuldenbremse. Sie steckt seit ihrer Einführung im Jahre 2003 den Rahmen für den Konsolidierungspfad des Bundeshaushalts ab. Die Einhaltung der Schuldenbremse erfordert einen Ausgleich der Bundesrechnung über den Konjunkturzyklus und das Vermeiden von strukturellen Defiziten. Im Grundsatz ist der Konsolidierungsbedarf des Bundeshaushalts, wie er sich aus der Funktionsweise der Schuldenbremse ergibt, nicht umstritten.

Allerdings stellt sich die Frage, ob angesichts der jüngsten Finanzdaten des Bundes und des stärker als erwarteten wirtschaftlichen Aufschwungs diese Zielsetzung noch gültig ist. Für das Referenzjahr 2010 wurde der Planung des KOP 11/13 noch ein Anstieg des BIP von +0.7 Prozent zugrunde gelegt. Die jüngsten Schätzungen der Expertengruppe des Bundes von März 2010 rechnen bereits mit einem realen Anstieg des BIP von +1.4 Prozent.

Vor diesem Hintergrund erwarten die Kantone, dass die Notwendigkeit und der Umfang des KOP 11/13 – wie dies gemäss der in der Vernehmlassungsvorlage dargestellten dritten Säule der Sanierungsstrategie vorgesehen ist – im Juni 2010 überprüft und angepasst wird.

4. Integraler Verzicht auf Massnahmen der AÜP im Rahmen des KOP 11/13

Zwischen dem KOP 11/13 und der AÜP besteht eine enge Verflechtung und Wechselwirkung. Die AÜP ist die umfassendere, längerfristig wirksame Revisionsvorlage. Das KOP 11/13 enthält demgegenüber einige kurzfristig umsetzbare Massnahmen. Ein Bestandteil des KOP 11/13 sind die kurzfristig umsetzbaren Massnahmen aus der AÜP. Bevor noch über die AÜP abschliessend diskutiert werden konnte, werden somit einige zentrale Kürzungen vorgezogen. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Kantone nicht akzeptabel und muss zurückgewiesen werden.

Der grosse Zeitdruck und die zu kurzen Vernehmlassungsfristen wären bei einer Trennung des KOP 11/13 von der AÜP vermeidbar. So liesse sich das Jahr 2011 allein mittels klaren Budgetvorgaben des Bundes schuldenregelkonform ausgestalten. Es bliebe ausreichend Zeit, die mittel- und längerfristigen Massnahmen zu erarbeiten und zu diskutieren. Der Zeitplan und der Umfang des KOP 11/13 sind vor allem im Teil der vorgezogenen Massnahmen aus der AÜP zu hinterfragen.

Vor diesem Hintergrund fordern die Kantone, dass sämtliche Massnahmen aus dem KOP 11/13, welche die AÜP betreffen, aus dem KOP 11/13 herausgelöst und im Rahmen der AÜP ordentlich behandelt werden. Die übrigen, kurzfristig wirksamen Massnahmen des KOP 11/13 können mit dem vorgesehenen Zeitplan weiter verfolgt werden. Die meisten der entsprechenden Massnahmen kann der Bund in eigener Kompetenz im Rahmen der Finanzplanung umsetzen.

5. Frühzeitige Mitwirkung der Kantone bei der Aufgabenüberprüfung

Die AÜP beinhaltet einen Katalog von insgesamt rund 80 Einzelmassnahmen. Zentrales Steuerungselement der Aufgabenüberprüfung sind die im Bericht zur Umsetzungsplanung dargestellten Zielwachstumsraten für die verschiedenen Aufgabenbereiche. Diese Kernpunkte der Aufgabenüberprüfung können mit der vorliegenden Vernehmlassung erstmals öffentlich diskutiert werden. Das dafür gewählte Verfahren vermag aus Sicht der Kantone jedoch in keiner Weise zu befriedigen. Es ist äusserst bedauerlich, dass die Wachstumsraten nicht bereits früher mit einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert wurden. Diese Wachstumspfade wurden dabei bundesintern schon vor einiger Zeit festgelegt. Zur Vernehmlassung unterbreitet wurden sie aber nie. Sie sind damit demokratisch nicht abgestützt. Gerade bei den Wachstumsraten sehen die Kantone aber erheblichen Diskussionsbedarf, welcher die Aufgabenüberprüfung massgeblich beeinflusst und zugleich einen Teil des Konsolidierungsprogramms in Frage stellt.

Vor diesem Hintergrund stellen die Kantone die Forderung nach einer frühzeitigen Mitwirkung bei der AÜP. Namentlich hat der Bund die Kantone bei der Festlegung der langfristigen Strategie und der entsprechenden Wachstumsraten in Aufgabenbereichen, welche die Kantone direkt tangieren, früher einzubeziehen. In einigen grossen Ausgabenbereichen wie z.B. in der sozialen Wohlfahrt und in der Bildung sind relativ hohe Zielwachstumsraten von 4,4% und 4,5% vorgesehen. Dadurch entstehen Verdrängungseffekte innerhalb des Bundeshaushaltes. In anderen wichtigen Bereichen (z.B. Verkehr) fehlen in der Folge die Mittel bzw. diese anderen Bereiche werden zu Sparmassnahmen gezwungen. Zudem verfügt der Bundeshaushalt über eine Grosszahl von Fonds und Spezialfinanzierungen mit gesetzlich zweckgebundenen Mitteln. Dadurch werden im Voraus die Möglichkeiten eingeschränkt, im Rahmen der Budgetierung und Finanzplanung die Struktur der Ausgaben zu ändern und neuen Prioritäten Rechnung zu tragen. Die Aufgabenüberprüfung muss deshalb grundlegend diskutiert werden, insbesondere in jenen Bereichen, welche die Kantone direkt betreffen.

6. Keine Kürzungen im Bereich der Verbundaufgaben

Auch nach der Umsetzung der NFA bestehen zahlreiche Verbundaufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen. In diesen Bereichen erlässt der Bund nach wie vor zahlreiche Detailvorschriften, welche die Entscheidungsspielräume der Kantone unnötig einschränken und einen effizienten Mitteleinsatz behindern. Die Programmvereinbarungen sind zum Teil derart detailliert und kompliziert ausgestaltet, dass sie letztlich wieder auf eine Einzelobjektförderung hinauslaufen. Dies widerspricht dem Grundgedanken der NFA, wonach sich der Bund in den verbleibenden Verbundaufgaben auf eine strategische Rolle zurückzieht, während die Kantone mehr operative Verantwortung übernehmen. Das Effizienzpotenzial der NFA wird damit zu wenig ausgeschöpft. Die Kantone erwarten, dass der Bund diese Effizienzgewinne für sämtliche NFA-Aufgabenbereiche eruiert und an die Aufgabenüberprüfung anrechnet. Dies entspricht dem Auftrag, welcher der Bundesrat mit dem überwiesenen Postulat Maissen (08.3347 - Effizienzgewinne durch Aufgabenteilung) entgegen genommen hat.

Gemäss den Vorgaben des Bundesrates vom Herbst 2009 sollen die kurzfristig zu realisierenden Massnahmen der AÜP insbesondere keine Lastenabwälzungen auf die Kantone verursachen. Diese Forderung ist ohne Abstriche einzuhalten. In der vorgeschlagenen Form können die Massnahmen jedoch faktisch zu Lastenabwälzung führen, namentlich bei Verbundaufgaben von Bund und Kantonen (z.B. Chancengleichheit Fachhochschulen, Heimat-/Denkmalschutz, Erhöhung Mindestnachfrage regionaler Personenverkehr, Waldwirtschaft, Gewässerschutz, landwirtschaftliches Beratungswesen, Nationalgestüt, Ergänzungsleistungen AHV/IV, Bürgschaftsgewährung RPV, Entschädigung J+S, Zivilschutzbeiträge, Berufsbildungskampagnen), haben Kürzungen des Bundes in den allermeisten Fällen effektiv Lastenabwälzungen zur Folge. In diesen Bereichen sind die Kantone kurzfristig an das vorgegebene Leistungsniveau gebunden und können sich nicht einfach aus einer bestimmten Ausgabenerfüllung zurückziehen.

Gleichzeitig besteht eine Tendenz des Bundes, neue Aufgaben über Anschubfinanzierungen unter Beteiligung der Kantone zu initiieren, um sich wenig später wieder zurückzuziehen und den Kantonen schliesslich die alleinige Finanzierungsverantwortung zu überlassen. Wenn der Bund für die Erfüllung einer Verbundaufgabe konstante Leistungen erwartet, darf er die Finanzierung nicht einseitig reduzieren oder ganz streichen. Die gesetzlichen Finanzierungsverpflichtungen sind durch den Bund einzuhalten. Anderenfalls wäre die entsprechende gesetzliche Grundlage anzupassen. Selbst wenn keine Lastenabwälzung stattfindet und den Kantonen die Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, ihr finanzielles Engagement ebenfalls zu reduzieren oder den Ausfall der Bundesmittel zu kompensieren, entsteht bei verschiedenen Aufgaben für die Kantone ein politischer Druck, für die reduzierten Leistungen des Bundes einzuspringen.

Aus Sicht der Kantone ist es nur zwei Jahre nach der Einführung der NFA verfehlt, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bereits wieder neu aufzurollen – zwar nicht in strukturell-rechtlicher, aber doch in quantitativ-faktischer Hinsicht. Deshalb ist auf eine Kürzung im Bereich der Verbundaufgaben zu verzichten und die Massnahmen im Eigenbereich des Bundes sind prioritär zu realisieren.

7. Kompensation der Haushaltsneutralität im Bereich der NFA

Der Bund hat in der Vergangenheit bereits mit dem Stabilisierungsprogramm 98 eine Mehrbelastung der Kantone von jährlich rund CHF 500 Mio. hervorgerufen. Damals waren die Kantone bereit, diese Mehrbelastung hinzunehmen, aufgrund des Versprechens, dass der Bund sie bei der Einführung der NFA durch ein stärkeres finanzielles Engagement kompensieren werde. Der Bund hat hingegen sein schriftliches Engagement nur in der Höhe des Härteausgleichs (CHF 244 Mio.) eingehalten, also in unzureichendem Umfang.

Die NFA wurde vom Bund oft mit Spar- und Entlastungsmassnahmen in Verbindung gebracht ohne aber die finanziellen Konsequenzen daraus zu ziehen und in der Vergangenheit angefallene Mehrbelastung der Kantone durch die Anpassung des Transfervolumens zu kompensieren. Dies ruft nun zwingend nach dem Ausschluss einer Mehrbelastung der Kantone einerseits sowie der Kompensation der aus Sicht der Kantone erheblichen Abweichung von der Haushaltsneutralität NFA 2008 andererseits.

Vor diesem Hintergrund fordern die Kantone an dieser Stelle nochmals mit Nachdruck, dass die im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsneutralität im Bereich der NFA zulasten der Kantone festgestellte Abweichung von CHF 100 Millionen korrigiert wird und sowohl die künftigen Beiträge des Bundes um CHF 100 Millionen p.a. erhöht werden als auch eine rückwirkende Kompensation der viermal CHF 100 Millionen für die Jahren 2008-2011 vorgesehen wird.

Anhang: Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen der AÜP

Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich auf Massnahmen der AÜP, die der Bundesrat ins KOP 11/13 integriert hat.

1. Verschiedene Massnahmen im EJPD

Einschränkung für neue Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	1,0	1,3	1,3

Die Massnahme hat zur Folge, dass nur noch die bereits eingereichten und teilweise bereits gutgeheissenen Gesuche finanziert werden können. Die Bewilligung neu eingereicherter Gesuche wäre nur noch möglich, wenn bei den bereits bewilligten Gesuchen Abstriche gemacht würden. Projekte, die Modellversuche im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs zum Gegenstand haben, sind regelmässig recht personalintensiv und entsprechend teuer. Sie werden deshalb mit einem zeitlichen Vorlauf von einem bis mehreren Jahren geplant. Vor diesem Hintergrund ist es nicht realistisch, im Verlauf eines Projekts nachträglich Kürzungen vorzunehmen, ohne ein Projekt zu gefährden oder zu verunmöglichen. Faktisch würde die Kürzung des Kredits somit einen dreijährigen Stopp bei der Finanzierung neuer Modellversuche bewirken.

Angesichts der stark belegten Gefängnisse und der aktuellen Diskussionen um eine Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Bereich der Strafformen käme ein solcher Stopp zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt. Zudem würde er einen Bereich treffen, der politisch von grosser Bedeutung ist. Der Strafvollzug wird stark von gesellschaftlichen Entwicklungen beeinflusst und muss laufend an die aktuellen Bedürfnisse und Erkenntnisse angepasst werden, damit Insassinnen und Insassen der Strafanstalten nach dem Ende des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme persönliche und berufliche Perspektiven besitzen, welche die Gefahr erneuter Straftaten vermindern.

Weil die Einführung neuer Vollzugsformen ohne vorherige Modellversuche undenkbar ist, würde der vorgesehene Finanzierungsstopp entweder den Fluss der notwendigen Reformen unterbrechen oder eine Kostenverlagerung auf die Kantone bewirken. Die Massnahme ist daher abzulehnen.

2. Verschiedene Massnahmen im VBS

Kürzung der Beiträge im Zivilschutz (Schutzanlagen)

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	0,7	0,7	1,0

Die geplanten Entlastungen im Bereich des Zivilschutzes würden eine Verzögerung beim Nachrüsten der Schutzanlagen mit Telematik-Ausrüstungen bewirken. Der Ausschuss Telematik, dem Vertreter von Bund und Kantonen angehören, befasst sich momentan mit der Frage, wie Bund und Kantone bei einem Stromausfall kommunizieren würden. Aus den laufenden Arbeiten wird klar, dass das System POLYCOM als schweizerisches Sicherheitsnetz für den Funk bei einem Stromausfall von zentraler Bedeutung ist. Die Lenkungsgruppe Sicherheit des Bundes, die sich mit Vorsorgeplanungen befasst, kommt im Rahmen ihres Szenarios „Stromausfall“ zum selben Ergebnis. Es widerspricht den aktuellen Erkenntnissen im Bereich der Sicherheit, wenn ausgerechnet dort Einsparungen vorgenommen werden sollen, wo die Bedürfnisse am grössten sind.

3. Bildung

Kürzungen im ETH-Bereich

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	14,0	14,0	14,0

Die Massnahme läuft der nationalen Herausforderung, den Bereich Bildung und Forschung zu stärken, diametral entgegen. Daraus werden sich negative Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen ergeben.

Reduktion der projektgebundenen Beiträge nach UFG

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	-	13,4	13,4

Die Massnahme wird zu einer Reduktion der Mittel zugunsten der kantonalen Universitäten und zu einem sehr (zu?) starken Wettbewerb unter den Kantonen führen. Letztere werden sich veranlasst sehen, ihre Mittel gemäss der Reduktion der Bundesbeiträge anzupassen.

Verzicht auf Beitrag zur Chancengleichheit an Fachhochschulen

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	2,3	2,3	2,3

Die angeführte Begründung für den Verzicht, wonach das Ziel einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter bei den Studierenden, im Mittelbau, bei den Dozierenden sowie beim administrativen und technischen Personal in praktisch allen Studienbereichen erreicht sei, wird aus kantonaler Sicht als nicht angemessen erachtet. In den Studienrichtungen Technik/IT sind nach wie vor nur 6% der Studierenden Frauen und in den Studienrichtungen Architektur, Bau und Raumplanung nur 23% Frauen eingeschrieben. Gleichzeitig sind die Männer in den Studienrichtungen Sozialarbeit (25%), angewandte Psychologie (24%), angewandte Sprachwissenschaften (17%) und Gesundheit (14%) untervertreten. Auch bei den Dozierenden ist man nach wie vor weit entfernt von einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter: z.B. 7% Frauen in Technik/IT und 20% Frauen in Chemie. Dafür lehren nur 26% Männer im Gesundheitsbereich.

Darüber hinaus ist hier eine Abstimmung mit dem universitären Bereich angezeigt, in dem auch für 2012 und die folgenden Jahre zusätzliche Mittel beantragt wurden. Die ungleiche Behandlung von Universitäten und anderen Bildungsinstitutionen (Fachhochschulen, höhere Berufsbildung und berufliche Grundausbildung) erscheint den Kantonen problematisch. Derzeit läuft das Aktionsprogramm des Bundes für die Chancengleichheit von Frauen und Männern an den Fachhochschulen. Für den Zeitraum zwischen 2008 und 2011 haben die Fachhochschulen mit grossem Einsatz eigene Aktionsprogramme entwickelt, haben Projekte eingeführt und sind entsprechende personelle Verpflichtungen eingegangen. Der Bund hat die strategische Gesamtführung des Programms, während die Fachhochschulen mit ihren Aktionsprogrammen beteiligt sind. Für die Planung und Durchführung ihrer Aktionsprogramme sind die Fachhochschulen auf die Unterstützung ihrer Gleichstellungskoordinatoren angewiesen. Diese Fachstellen werden derzeit zur Hälfte vom Bund finanziert.

Insgesamt führt die Massnahme zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone, es sein denn, letzte und ihre Hochschulen verzichten auf ihre bisherigen Anstrengungen.

4. Ergänzungsleistungen AHV / IV

Entlastung des Bundesanteils wegen neuer Festlegung aufgrund der Daten des Monats April

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	-	13,0	13,0

In der Annahme, dass sich der vom Bund mitfinanzierte Teil der Ergänzungsleistungen und die von den Kantonen allein zu finanzierenden krankheits- und behinderungsbedingten Kosten ungefähr gleich entwickeln würden, haben sich die Fachvertreter von Bund und Kantonen darauf geeinigt, die Abrechnungen aufgrund der Verhältnisse im Monat Dezember des Vorjahres vorzunehmen. Die Kantone nehmen mit Interesse zur Kenntnis, dass nun auch der Bund bestätigt, dass die Kostendynamik im EL-Heimbereich höher ist als im Bereich der Existenzsicherung. Dies wird bei der nächsten Gesamtbeurteilung der NFA zu berücksichtigen sein.

Die vorgeschlagene Massnahme führt zu einer einseitigen Verschiebung zulasten der Kantone, ohne Berücksichtigung der Dynamik in allen andern Bereichen der NFA. Die Aussagen im Bericht sind inakzeptabel. Im Gesamtkontext NFA halten die Kantone diese Anpassung im heutigen Zeitpunkt für völlig unangebracht. Hier entsteht der Eindruck, dass der Bund die bei der Inkraftsetzung der NFA festgelegten Spielregeln einseitig zu seinem Vorteil anpassen will. Es wird zu den Aufgaben des zweiten Wirksamkeitsberichts zur NFA gehören, die Dynamik aller mit der NFA entflochtenen Finanzströme zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen vorzuschlagen. Auf eine vorzeitige Korrektur in einem einzelnen Bereich ist deshalb zu verzichten.

Die in Aussicht gestellte Erhöhung der Verwaltungskostenentschädigung ist hingegen zu begrüssen, da die heutige Höhe den tatsächlichen Kosten zu wenig Rechnung trägt. Die von der Kommission für EL-Durchführungsfragen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gemeinsam erarbeitete endgültige Regelung für die Verwaltungskostenentschädigung steht jedoch in keinem direkten Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Grundlage für die Festsetzung des Bundesbeitragssatzes und sollte deshalb unabhängig davon gelöst werden.

5. Invalidenversicherung

Entlastung des Bundesbeitrags aufgrund tieferer Invalidisierungswahrscheinlichkeit ab 2009

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	112,0	114,0	119,0

Gemäss den vorliegenden Angaben zeigt die IV-Abrechnung 2009, dass die Neuberentungen aufgrund der 4. und 5. IV-Revision gesunken sind und damit der Bundesbeitrag entlastet wurde. Die Auswirkungen auf die Kantone werden aber nur unzureichend ausgewiesen. Die oft zitierte Studie „Quantifizierung der Übergänge zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit (IV, ALV und Sozialhilfe)“ hat nur einen beschränkten Untersuchungszeitraum von drei Jahren (2004-2006) und dieser fiel zudem in eine wirtschaftlich prosperierende Phase. Die Auswirkungen der 5. IV-Revision und die Auswirkungen der Ablehnung von Rentengesuchen wurden in der Studie auch nicht berücksichtigt. Offen ist zudem, wie weit die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist aus kantonaler Sicht eine weitere Leistungs- resp. Kostenverschiebung auf die Kantone und Gemeinden (EL-Anteil, Sozialhilfe) zu befürchten. Auch bei dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismus des Assistenzbeitrags wird eine Kostenverlagerung anstelle echter Einsparungen befürchtet. Die vorgesehene Halbierung der Hilflosen-Entscheidung zur IV bei Heimaufenthalten führt zu einer unmittelbaren Verlagerung der Kosten vom Bund auf die Kantone (EL-Kosten im Heim gehen

voll zu Lasten der Kantone). Eine Kompensation über Heimaustritte bzw. Wechsel zum Assistenzbeitrag ist eine nicht belegte Annahme, die stark bezweifelt wird.

Vor diesem Hintergrund wird gefordert, dass in der Botschaft zur IV-Revision 6b die Auswirkungen auf die Kantone bzw. auf die anderen Sozialversicherungen transparent dargestellt werden. Die Kantone können der Revision nur zustimmen, wenn sie nicht zu einer Kostenverlagerung führt.

6. Krankenversicherung

Tieferer Bundesbeitrag an die individuelle Prämienverbilligung

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	32,0	34,0	36,0

Der Bund geht von der Hypothese aus, dass sich die Gesundheitskosten ab 2010 um rund CHF 400 Millionen reduzieren. Diese Reduktion führe zu tieferen Ausgaben im Bereich der individuellen Prämienverbilligung, was sich auch auf die Kantone positiv auswirken würde. Diese Hypothese erscheint zu optimistisch zu sein. Allfällige Reduktionen der Gesundheitskosten werden wahrscheinlich tiefer als CHF 400 Millionen ausfallen und sich kaum bereits ab 2010 realisieren lassen.

7. Familienergänzende Kinderbetreuung

Kürzung der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	4,2	7,5	10,7

Die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel, das vom Bund und den Kantonen unterstützt wird. Die Unterstützung von Familien ist in einer alternden Gesellschaft ein Wettbewerbsfaktor und wichtig für die Armutsbekämpfung. Angesichts des grossen Nachholbedarfs ist eine Kürzung der Finanzhilfen nicht gerechtfertigt. Die Kantone haben mithilfe des Impulsprogramms des Bundes viele Plätze in den Kindertagesstätten und in der schulergänzenden Kinderbetreuung geschaffen. Durch die Verringerung der Anstossfinanzierung werden den Kantonen und Gemeinden bzw. den Eltern bei der familienergänzenden Kinderbetreuung Mehrkosten auferlegt. Somit wird die Kürzung der Finanzhilfen unweigerlich zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führen. Deshalb lehnen die Kantone die geplante finanzielle Kürzung dieser Massnahme ab.

8. Migration

Verzicht auf einen Teil der Modellvorhaben im Bereich berufliche Integration vorläufig Aufgenommener

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	-	0,7	0,7

Bis zur letzten Asylgesetzrevision entschädigte der Bund die Kantone für die Aufenthalts- und Unterbringungskosten von vorläufig Aufgenommenen, die fürsorgeabhängig sind. Mit dem revidierten Asylgesetz wurde die Regelung eingeführt, wonach der Bund diese Kosten nur noch während der ersten sieben Jahre übernimmt. Danach müssen sie von den Kantonen getragen werden. Dieser neuen Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, dass die

Kantone einen grösseren Anreiz erhalten sollten, um die Betroffenen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und ihnen Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen.

Als Ausgleich zur Mehrbelastung, welche die neue Regelung für die Kantone zur Folge hatte, verpflichtete sich der Bund, den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von CHF 6'000.- zur Förderung der beruflichen Integration und der Sprachkenntnisse auszurichten sowie Beiträge an Projekte und Modellvorhaben von nationaler Bedeutung zu sprechen, wenn sich Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen. Die entsprechenden Zusicherungen des Bundes sind in den Artikeln 55 des Ausländergesetzes sowie in den Artikeln 11 und 13 der Verordnung über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer verankert.

Eine Kürzung der entsprechenden Kredite würde von den Kantonen als Verstoß gegen Treu und Glauben gewertet, nachdem sie die neue gesetzliche Regelung ausdrücklich nur unter der Bedingung akzeptierten, dass die damit verbundene Kostenverlagerung auf die Kantone durch die einmalige Integrationspauschale und die Beiträge des Bundes an Integrationsprojekte und Modellvorhaben gemildert würden. Die vorgesehene Kürzung läuft auch diametral der Haltung des Bundesrates zuwider, die dieser mit Medienmitteilung vom 5. März 2010 bekannt gegeben hat: Danach will der Bund seinen Beitrag an kantonale Integrationsprogramme gar um zusätzliche 15 bis 20 Millionen Franken pro Jahr erhöhen.

Verkürzung der Verfahrensdauer Asylverfahren

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	3,8	5,0	5,0

Wenn es gelingt, die Dauer der Asylverfahren zu verkürzen, wirkt sich dies kostensenkend aus, weil der Bund den Kantonen entsprechend weniger Unterstützungsleistungen an Asylsuchende zu vergüten hat. Im Unterschied zu den oben kritisierten Kürzungen im Bereich der Integrationsmassnahmen handelt es sich hier um echte Kosteneinsparungen. Kürzere Asylverfahren wirken sich zudem auch für die Betroffenen positiv aus, weil sie früher Klarheit über ihre Zukunftsperspektiven haben. Erfahrungsgemäss ist für die Kantone auch die Durchsetzung des Vollzugs der Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden einfacher, wenn die Asylverfahren kurz gehalten werden können. Die Massnahme ist deshalb zu begrüssen.

Allerdings führen kürzere Asylverfahren nicht automatisch dazu, dass die Asylpersonen schneller ausgereist sind und weniger Sozialhilfekosten verursachen. Gegenteil besteht die Gefahr, dass diese Personen länger im Wegweisungsvollzug und damit in der Nothilfe verbleiben. Dies hat zur Folge, dass die Nothilfepauschalen des Bundes die effektiven Kosten der Kantone (bzw. der Gemeinden) nicht mehr zu decken vermöchten.

Eine Kürzung der Verfahren auf Stufe Bundesamt für Migration reicht zudem nicht aus, wenn nicht gleichzeitig die Rechtsmittelinstanzen einbezogen werden. Sollen die Sparbemühungen in diesem Bereich nachhaltig Wirkung entfalten, dürfen Verfahren nicht unbehandelt über 5 Jahre liegen. Entsprechend müssen die Rechtsmittelinstanzen dotiert werden. Diese müssen sodann auch die Pflicht und die Möglichkeiten haben, die Beschwerden innert nützlicher Frist zu erledigen. Dies wurde bereits früher mehrfach gefordert.

9. Heimatschutz und Denkmalpflege

Reduktion der Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung schützenswerter Baudenkmäler, Ortsbilder und der Archäologie

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	4,6	4,6	4,6

Die vorgesehene Reduktion der Bundesbeiträge für die Periode 2011-2015 um insgesamt CHF 23 Mio. ist für die Kantone in zweifacher Hinsicht problematisch:

- Seit 2008 kommt der Bund seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss NFA nicht nach. Konkret hat der Bund 2008 ein Moratorium für neue Beiträge an die Kantone angekündigt, da er Altlasten vor NFA (zugesagte Beiträge aus früheren Budgetperioden) prioritär abbauen musste. Angesichts der Zahlungsrückstände des Bundes konnte die NFA in diesem Bereich nicht ab 2008 umgesetzt werden. Die Situation ist nach wie vor nicht vollumfänglich korrigiert und die laufende Programmperiode (2008-2011) wird sowohl vom Bund als auch von den Kantonen als Übergangsperiode betrachtet. Die nun vorgesehene Reduktion wird nicht nur zu weiteren finanziellen Engpässen führen, sondern stellt auch eine Verletzung der im Rahmen der NFA vereinbarten Spielregeln dar.
- Für die Budgetperiode 2012-2015 sind zwei Szenarien denkbar: das Minimalszenario von CHF 85 Mio. und das Maximalszenario von CHF 120 Mio. Da der Fixbetrag von CHF 20 Mio., welcher der Bund für seine Aufgaben in diesem Bereich reservieren muss, namentlich für die Führung des nationalen Inventars und für Forschungszwecke, kaum reduziert werden kann, wird sich die Reduktion vollumfänglich auf die Beiträge an die Kantone auswirken. Im Fall des Minimalszenario, mit dem zu rechnen ist, müssten die Beiträge an die Kantone von CHF 65 Mio. (CHF 85 Mio. abzüglich von CHF 20 Mio. für die Bundesaufgaben) demnach um rund einen Drittel gekürzt werden.

Zusammenfassend ist zu unterstreichen, dass die Reduktion eine weitere Belastung für die Umsetzung der NFA im Bereich des Heimatschutzes und der Denkmalpflege darstellt und vollumfänglich auf Kosten der Beiträge an die Kantone gehen wird. Somit ist diese Massnahme schlicht inakzeptabel.

10. Gesundheit

Kürzung des Credits Präventionsmassnahmen

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	2,0	2,0	2,0

Die Kantone sind mit der Überprüfung der Prioritätensetzung und der Abstimmung von Programmen einverstanden. In Unkenntnis, welche Massnahmen von den Sparbestrebungen des Bundes betroffen sein werden, ist eine Zustimmung zur generellen Kürzung von 9% seitens der Kantone nicht möglich. Obwohl im Vernehmlassungsbericht dargelegt wird, dass die Kantone und Gemeinden nicht betroffen seien, muss die Prioritätensetzung in enger Absprache mit den Kantonen erfolgen, da oft Formen der Zusammenarbeit oder enge Synergien bestehen. Auch ist zu gewährleisten, dass der Erfolg von Programmen in der Realisierungsphase nicht durch die Kürzungen gefährdet wird oder die eingesparten Kosten zur erfolgreichen Programmumsetzung von den Kantonen kompensiert werden müssten.

Kürzung des Kredits Gesundheitsförderung und Prävention

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	0,7	0,7	0,7

Aus Sicht der Kantone ist auf diese Massnahme zu verzichten. Es handelt sich um einen geringen Sparbeitrag des Bundes, hingegen um einen grossen Einschnitt für die betroffenen Organisationen (mehr als 8%). Das Schadenspotenzial für die laufenden Arbeiten ist daher deutlich höher als das Sparpotenzial des Bundes. Darüber hinaus führt diese Massnahme, entgegen den Ausführungen des Bundes, z.B. in Bereichen wie Tuberkulose und ansteckende Krankheiten, zu Lastenabwälzungen auf die Kantone, namentlich wenn es um Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit geht.

11. Nationalstrassenbau

Etappierung des Nationalstrassenbaus

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	-	-	20,0

Zeitliche Verschiebungen der aus dem Infrastrukturfonds finanzierten Vorhaben, insbesondere der Netzzvollendung, sollen ab 2013 zu einer Entlastung von CHF 20 Mio. führen. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben im Strassenverkehr erscheint dies zwar als verhältnismässig eher kleiner Betrag. Die Massnahme ist aber ein falsches Signal in die falsche Richtung: Die realen Bedürfnisse liegen mittel- und langfristig weit über den heute geplanten Mitteln für den Strassenbau.

Die Finanzsituation ist insgesamt stark ungenügend, weil neben dem ordentlichen Unterhalt *zusätzliche Aufgaben* zu bewältigen sind: Verbesserung der Funktionalität des Nationalstrassennetzes (neue Anschlüsse, Verkehrsfluss, Verkehrsmanagement), Massnahmen zur besseren Verträglichkeit (Störfallvorsorge, Lärmschutzmassnahmen, Wildquerungen), Verbesserungen der Sicherheit (Tunnel, Naturgefahren). Auch beim Unterhalt stehen schon heute zu wenig Mittel zur Verfügung; mit dem nötigen Ausbau werden die Unterhaltskosten noch steigen. Eine Vernachlässigung des Unterhalts kommt die nächste Generation teuer zu stehen. Konkrete Folge der Massnahme wird sein, dass der Bundesrat noch nicht begonnene Strassenprojekte für die Netzzvollendung hinausschieben wird.

Die geplante Massnahme ist nicht kohärent mit der Verkehrspolitik des Bundes und geht in die falsche Richtung; notwendig ist vielmehr die Aufstockung der Mittel für den Nationalstrassenbau.

12. Regionaler Personenverkehr

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	-	15,0	15,0

Erhöhung der abgeltungsberechtigten Mindestnachfrage

Der Bund bestellt und finanziert gemeinsam mit den Kantonen das Angebot im Regionalen Personenverkehr. Die nun geplante Erhöhung der Mindestnachfrage von 32 auf 100 Personen pro Tag und Linie bringt für den Bund eine relativ bescheidene Ersparnis von CHF 15,0 Mio., hat aber zur Folge, dass 175 Linien keine Bundesbeiträge mehr erhalten werden. Betroffen sind fast alle Kantone, in besonderer Weise ländliche und Gebirgskantone.

Die vorgesehene Änderung entspricht nicht Sinn und Zweck des Gesetzes: Das Personenbeförderungsgesetz bestimmt in Art. 30 – der Raumplanungs-, Verkehrs- und Umweltpolitik

des Bundes entsprechend – , dass bei der Festlegung des Leistungsangebots nicht nur die Nachfrage berücksichtigt wird, sondern dass insbesondere eine angemessene Grunderschliessung sowie Anliegen der Regionalpolitik, der Raumordnungspolitik, des Umweltschutzes und der Behinderten in Betracht gezogen werden müssen.

Wird die vorgeschlagene Massnahme umgesetzt, hat ein Kanton theoretisch zwei Möglichkeiten: a) Die betroffenen Linien werden gestrichen oder b) der Kanton kommt vollumfänglich für die Kosten auf.

- Die erste Möglichkeit steht diametral zur Raumordnungspolitik und Verkehrspolitik des Bundes. Das Parlament hat bei der Revision des Eisenbahngesetzes 1996 (seit der Revision 2009: Personenbeförderungsgesetz) eine angemessene Grunderschliessung explizit höher gewichtet als der Bundesrat. Eine angemessene Grunderschliessung ist nicht nur in städtischen, sondern auch entfernteren Regionen zu gewährleisten. Diese Rechtslage hat das Parlament mit dem Erlass des Personenbeförderungsgesetzes vor nicht einmal einem Jahr bestätigt, ebenso der Bundesrat mit dem Erlass der dazugehörigen Verordnung. Mit der geplanten Massnahme kann keine angemessene Mindestnachfrage im Sinne des Gesetzes gewährleistet werden, ebenso können die Anliegen der Regionalpolitik, der Raumordnungspolitik, des Umweltschutzes und der Behinderten nicht genügend berücksichtigt werden. Es entsteht ein vom Bund mitfinanziertes Grundnetz und ein nicht mitfinanziertes Ergänzungsnetz – eine völlig neue politische Ausrichtung, die nicht akzeptiert werden kann. Schultransporte entfallen (im Gegensatz dazu steht die Pflicht des Gemeinwesens, in bestimmten Fällen solche Transporte sicherzustellen), Anwohner und Besucher müssen auf das Auto umstellen, der Tourismus erleidet grosse Einbussen, etc.
- Die Erschliessung der peripheren Regionen mit dem öffentlichen Verkehr ist ein Grundpfeiler der Raumordnungs- und Verkehrspolitik des Bundes. Die geplante Massnahme ist mit dieser Politik nicht kohärent. Deshalb kann für die Kantone nur die zweite Möglichkeit in Frage kommen. Der Bundesstandpunkt, wonach die Kantone rechtlich nicht verpflichtet sind, die Linien weiterzuführen und deshalb keine direkte Aufgabenüberwälzung stattfindet, stellt eine zu einfache Betrachtungsweise dar. Aus Sicht der Kantone führt die Massnahme faktisch zu einer Lastenverschiebung, was nicht akzeptierbar ist.

Der Bund kann mit den vorgeschlagenen Kürzungen seine Aufgabe im Regionalen Personenverkehr nicht wahrnehmen: Der Bund finanziert heute schon weniger als 50 % des abgeltungsberechtigten Verkehrs. Der Bundesrat anerkennt sogar, dass die Kantone schon bisher Ausbauprojekte teilweise alleine finanzieren mussten. In aller Regel sind Angebotsausbauten auf nachfragestarken Strecken vorgesehen, wo die Voraussetzungen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes durchaus gegeben sind. Genau dort will bzw. kann der Bund aber schon seit einiger Zeit nicht mitmachen. Faktisch will der Bund seine Beteiligung nicht mehr von der Nachfrage, sondern von der Teuerung abhängig machen. Daher darf die Teuerungsreduktion (CHF 13.4 Mio. pro Jahr) keinesfalls toleriert werden. Die Beteiligung des Bundes muss sich der steigenden Nachfrage im Regionalen Personenverkehr entsprechend erhöhen.

Die Kantonsquote darf für 2011 nicht mehr reduziert werden: Die Kürzung der Kantonsquote wird vom Bundesrat bereits für 2011 (Teil Teuerung) vorgeschlagen. Der Fahrplan 2011 beginnt jedoch schon am 12.12.2010. Zurzeit läuft das rund einjährige Fahrplan- und Bestellverfahren auf vollen Touren. Wenn der Bund erst in der Herbstsession 2010 eine Kürzung der Kantonsquote für das Jahr 2011 beschliesst, können die Fahrpläne nicht mehr geändert werden. Faktisch bliebe den Kantonen nichts anderes übrig als den fehlenden Bundesanteil auch noch mitzufinanzieren.

Abschöpfung Zinsvorteil aus Bundesgarantie für Betriebsmittelbeschaffungen

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	-	8,0	9,0

Mit dieser Massnahme würde der Bund seinen gesetzlichen Mindestanteil an der Mitfinanzierung des Regionalen Personenverkehrs unterschreiten. Damit würden dem öV-System effektiv Mittel weg genommen. Durch diese Kürzung des Budgets beim Regionalen Personenverkehr stehen dem Bund noch weniger Mittel zur Verfügung, um alle abgeltungsberechtigten Angebote mitzufinanzieren. Zwingend notwendige Investitionen können nicht getätigt oder müssen auf später verschoben werden. Somit werden sich auch die Zinersparnisse nicht im angenommenen Ausmass realisieren. Dennoch müssen die festgelegten Beträge von jährlich CHF 12 Mio. beim Budget des Bundes für den Regionalen Personenverkehr eingespart werden.

Dies hat eine Kürzung der Kantonsquote aller Kantone zur Folge, unabhängig davon ob in diesem Kanton Verkehrsinvestitionen getätigt werden oder nicht bzw. ob es sich um Kantone handelt, die zum Vornherein die Bundesgarantie nicht in Anspruch nehmen, weil die SBB die Leistung erbringt. Letztere kann bereits jetzt zinsgünstige Darlehen aufnehmen und hat von der Bundesgarantie keinen Nutzen. Betroffen sind vor allem strukturstarke Kantone, die aufgrund grosser Nachfrage gezwungen sind, das Angebot auszubauen und zusätzliche Beschaffungen zu tätigen.

Stark betroffen sind auch die Kantone mit grossen Privatbahnen, wo zahlreiche Ersatzbeschaffungen für das überalterte Rollmaterial anstehen. Damit die Verkehrsinvestitionen getätigt werden können, müssen sie den Sparbetrag des Bundes mitfinanzieren.

13. Güterverkehr

Konzentration auf Terminalanlagen des alpenquerenden kombinierten Verkehrs und Anschlussgleise mit den höchsten Umschlagsmengen

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	15,0	15,0	15,0

Die Massnahme hat zur Folge, dass der Bund lediglich noch Terminalanlagen des alpenquerenden kombinierten Verkehrs und Anschlussgleise mit den höchsten Umschlagsmengen mitfinanziert. Zudem findet eine „Priorisierung“ von Massnahmen statt, was zu Verzögerungen von Projekten führt. Die geplante Einsparung von CHF 15 Mio. entspricht einer Reduktion von knapp einem Viertel. Diese Massnahme ist mit der Verlagerungspolitik des Bundes nicht nur nicht kohärent, sondern gar kontraproduktiv.

Die geplante Kürzung im Bereich der Terminalanlagen des kombinierten Verkehrs (Container) betrifft einen Zeitraum, in welchem verschiedene für die gesamte Schweiz strategische Terminalprojekte projektiert und umgesetzt werden sollen, mit denen die heute im Finanzplan des Bundes unter Terminalanlagen eingestellten Mittel voll beansprucht werden. Durch die geplante Mittelkürzung würden strategische Projekte weiter verzögert und die Sicherstellung eines leistungsfähigen Anschlusses der Schweiz an die Seehäfen sowie die Bewältigung des wachsenden Verkehrsaufkommens im kombinierten Verkehr gefährdet.

Es wäre für die schweizerische Standortentwicklung wie auch für die Konsolidierung der Verlagerungspolitik fatal, ausgerechnet zum jetzigen Zeitpunkt bei der Erstellung bzw. der Vorbereitung von strategischen Terminalprojekten zu sparen, welche für die zukünftige effiziente Güterversorgung der Schweiz von grundlegender Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund lehnen die Kantone die Einsparungen im Bereich der wirtschaftlich bedeutungsvollen Terminalanlagen vollumfänglich ab.

14. Umweltschutz

Kürzung der Beiträge im Waldbereich

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	-	7,0	7,0

Mit der erneuten Kürzung beim Wald wird die Schmerzgrenze für eine nachhaltige und ganzheitliche Waldpolitik unterschritten. Allein für den Bereich Waldwirtschaft erfolgte von 2000 bis 2009 eine Kürzung von 52 auf aktuell 14 Millionen Franken. Eine weitere Kürzung kommt praktisch einem Verzicht auf Förderung gleich. Der neue Vorschlag setzt die Tradition der überproportionalen Kürzungen in diesem Bereich fort. Dabei sind Jungwaldpflege und Waldwirtschaft nicht einfach betriebswirtschaftliche Komponenten sondern Teil und Grundlage der qualitativen Walderhaltung in einer langfristigen Waldpolitik.

Die Massnahme unterläuft zudem den Grundsatz, dass möglichst keine Lastenüberwälzung auf die Kantone erfolgt, da sich die Kantone in Waldfragen langfristig verpflichten und ausrichten müssen. Zudem ist diese Massnahme keine dauerhafte Entlastung. Die negativen Nachwirkungen über die Vernachlässigung der qualitativen Walderhaltung dürften die Öffentlichkeit letztlich ein Mehrfaches kosten. Die Massnahme erscheint auch fragwürdig angesichts der Tatsache, dass national immer höhere Anforderungen an die Waldbewirtschaftung bezüglich Biodiversität, Artenförderung, Holzproduktion, Multifunktionalität und landschaftliche Vielfalt gestellt werden ohne entsprechende finanzielle Unterstützung.

Die Kantone können unter diesen Umständen die Umsetzung einer verfassungsmässigen Waldpolitik nicht mehr sicherstellen. Oberstes Ziel muss aus Sicht der Kantone eine kohärente, nachhaltige Waldpolitik sein. Waldwirtschaft ist Teil der gesetzlich geforderten, qualitativen Walderhaltung und diesbezüglich nehmen die Herausforderungen und Aufwendungen zukünftig zu (Klima, Stabilität, Ressourcenknappheit, Jungwald, Controlling etc.). Es geht um die Sicherstellung eines zukunftsfähigen Waldes, um die Stabilität im System Wald mit den notwendigen Planungs- und Controlling-Instrumenten sowie angepasster, zukunftstauglichen (Infra-)Strukturen. Vor diesem Hintergrund fordern die Kantone, dass im Rahmen des KOP 11/13 auf eine Reduktion der Mittel bei der Waldwirtschaft verzichtet wird. Ab 2014 sind die Mittel für den Waldbereich in Abstimmung mit dem Waldprogramm Schweiz und innerhalb eines ganzheitlichen Programmpakets für den Wald im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen bereit zu stellen.

Kürzung der Beiträge im Gewässerschutz

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	1,5	1,5	1,5

Der Bund ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (Art. 57 und 64) verpflichtet, den Kantonen Beiträge für Massnahmen im Gewässerschutz (Grundlagenbeschaffung, Ausbildung, Information) zu leisten. Betroffen sind Mittel für Untersuchungen zur Sanierung von Oberflächengewässern, Abklärungen bei zu Trinkwasserzwecken genutzten unterirdischen Gewässern, Inventare über Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen. Neu hinzu kommt die Finanzierung von Vollzugsaufgaben im Rahmen der Renaturierung stark beeinflusster Fliessgewässer. Trotz dieser zusätzlichen Aufgabe beabsichtigt der Bund, die Mittel um über einen Fünftel zu kürzen. Deshalb ist zu befürchten, dass die Massnahme viele Projekte betrifft, auf welche die Kantone ohne ganz erhebliche negative Folgen nicht verzichten können, und somit faktisch eine Lastenabwälzung auf die Kantone erfolgt.

15. Landwirtschaft: Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen sowie Nationalgestüt

Für den Bereich der Landwirtschaft haben Bund und Kantone im Rahmen der NFA zahlreiche Aufgaben entflochten und Kofinanzierungen aufgehoben. Das Ergebnis ist ausgewogen und basiert nicht zuletzt auf einem guten Vertrauensverhältnis zwischen Bund und Kantone. Dieses Verhältnis leidet, wenn der Bund nur 2 Jahre nach der Einführung der NFA einseitige Kürzungen vornimmt. Auch ist zu erwarten, dass die Kantone mit Kompensationsforderungen konfrontiert sein werden. Die Kantone erachten es als höchst bedenklich, wenn die NFA nur zwei Jahre nach Einführung derart an Glaubwürdigkeit verliert. Die Kantone beharren auch in diesem Bereich auf der Einhaltung der Spielregeln und Abmachungen der NFA.

Die Neuausrichtung der Landwirtschaft auf eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion ist in Art. 104 der Bundesverfassung festgehalten. Die Agrarreformen 2002, 2007 und 2011 haben diese Grundprinzipien stets bestätigt. Die Wettbewerbsvorteile der Schweizer Landwirtschaft im Binnenmarkt und im Export liegen in der Produktion und Vermarktung qualitativ hochwertiger Produkte. Die Einhaltung der ökologischen und Tierwohlaufgaben sind Bestandteile der Qualitätsstrategie. Die Landwirtschaftsbetriebe haben die ihnen vorgegebenen Aufgaben im vorgegebenen Tempo gelöst. Darüber hinaus müssten bei einem möglichen WTO-Abschluss oder einem Freihandelsabkommen mit Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU Marktstützungsmassnahmen zurückgefahren werden (teilweise massive Reduktion der Importzölle). Die Vorbereitungen auf diese neue Situation darf der Bund nicht der Landwirtschaft alleine überlassen.

Vor diesem Hintergrund darf in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Beratung nicht gespart werden. Kürzungen würden eine erfolgversprechende Entwicklung destabilisieren und zudem der eingeschlagenen Strategie zuwiderlaufen. Das ist inkonsequent, weshalb auf die nachfolgenden Massnahmen zu verzichten ist.

Kürzung der Ausgaben im Beratungswesen

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	2,2	3,2	4,2

Die Kantone lehnen die Kürzung der für die Beratung bzw. die Agridea reservierten Mittel ab. Im Rahmen der NFA übernahm der Bund die (Teil-) Finanzierung der national tätigen Beratungsinstitutionen, welche die kantonalen Beratungsdienste unterstützen. Die nun angestrebten massiven Kürzungen beim gesamtschweizerischen Beratungswesen stellen die Aufgabenteilung der NFA in Frage und widersprechen dem Grundsatz von Treu und Glauben. Zudem ist Beratung ein zentraler Erfolgsfaktor, um die zahlreichen agrarpolitischen Reformen und Regelungen fristgerecht umzusetzen und die Landwirtschaftsbetriebe für eine Zukunft im offeneren Markt und bei offeneren Grenzen fit zu machen. Beratung ist somit auch ein Mittel, den landwirtschaftlichen Strukturwandel insgesamt sozialverträglicher zu machen. Als Träger/Eigentümer der Agridea fordern die Kantone auch, dass der Leistungsauftrag Beratung des BLW zwingend der Agridea erteilt und auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet wird.

Kürzung der Ausgaben bei der Pflanzen- und Tierzucht

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	4,1	8,1	12,1

Auch in diesem Bereich brachte die NFA eine Neuregelung, die nun umgestossen werden soll: Die Zucht im Pflanzen- und Tierbereich fokussiert heute weniger auf Maximierung, sondern auf Optimierung. Eine Ressourcen schonende und Qualität steigernde Pflanzen- und Tierzucht soll weiterhin möglich sein.

In der Tierzucht begrüssen die Kantone die Konzentration der Mittel sowohl auf ausgewählte Zuchtaktivitäten wie auch auf ausgewählte Rassen. Die Kriterien für die Anerkennung von

Zuchtorganisationen sind so zu verschärfen, dass nur noch für das landwirtschaftliche Sektoreinkommen relevante Rassen unterstützt werden. Speziell bei den Pferden ist die Förderung auf die Rassen Freiburger, Haflinger und Schweizer Warmblut zu beschränken.

Kürzung der Ausgaben bei den Betriebshilfen

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	7,0	7,0	7,0

Die Kantone lehnen die Kürzung ab, da sie auf einer lediglich kurzfristigen Denkweise basiert. Bei einem höheren Zinsumfeld wird die Nachfrage nach Betriebshilfen wieder zunehmen, da dann einige Betriebe, welche investiert haben, in finanzielle Notlagen geraten können. PR-mässig dürften schon einzelne dramatische Fälle konkurser Landwirtschaftsbetriebe das Ansehen der Agrarpolitik und ihre angebliche Sozialverträglichkeit massiv schädigen. Das wäre ein politisches Problem, das auf die Kantone zurück fallen wird.

Kürzung der Ausgaben bei der Agroscope (Nationalgestüt)

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	-	6,1	6,1

Die Kantone sind gegen die Aufhebung des Nationalgestüts. Es ist das einzige Kompetenzzentrum für Pferdehaltung, -zucht und -ausbildung und zudem auf die Freibergerrasse ausgerichtet, die in den letzten Jahren beachtliche Exporterfolge erzielen konnte, was die Landwirtschaft ganzer Regionen fördert. Ausserdem bestehen gerade in der nicht landwirtschaftlichen Pferdehaltung zum Teil Mängel, die mit einer besseren Schulung der Halter behoben werden könnten. Das Nationalgestüt ist auch in der Ausbildung für den vom Tierschutzgesetz geforderten Fachkenntnisnachweis tätig bzw. es ist die einzige für diese Ausbildung anerkannte Institution. Die Massnahme ist auch abzulehnen, weil sie zu einer klaren Lastenabwälzung führt. Der politische und öffentliche Druck wäre derart gross, dass die betroffenen Kantone keine andere Wahl hätten, als die Weiterführung des Nationalgestüts zu übernehmen.

16. Landwirtschaft: Absatzförderung, Marktstützung und Direktzahlungen

Mit dem Abbau des Grenzschutzes und der Öffnung der Grenzen verliert die Landwirtschaft Inlandmarktanteile. Der Bund verweist darum immer wieder auf die Möglichkeit (bzw. seine Erwartung) der Gewinnung von Marktanteilen im Export. Nur so kann das inländische Produktionsniveau gehalten und können die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Bundesverfassung im bisherigen Umfang erbracht werden. Zur Unterstützung dieser Strategie lanciert der Bund bzw. das EVD/BLW die sogenannte Qualitätsstrategie (inkl. Swisness-Vorlage). Die Kürzungen in den Bereichen Absatzförderung und Ausfuhrbeihilfen untergräbt diese Anstrengungen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die eingesetzten Bundesmittel einen Multiplikatoreffekt haben, da die Ernährungsbranche selber mindestens ebenso viel einsetzt. Umso schmerzlicher werden die Auswirkungen der Kürzung ausfallen. Die inländischen Produkte sind bei offeneren Grenzen verstärkt der ausländischen Konkurrenz ausgesetzt. Umso wichtiger sind all die Massnahmen zur Absatzförderung. Nur so lassen sich die im teureren inländischen Umfeld produzierten Güter auch mit dem Swisnessbonus teurer verkaufen. Die einzelnen EU-Staaten unterstützen ihre Landwirtschaft im Bereich der Absatzförderung mindestens im gleichen Ausmass.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Landwirtschaftsprodukte eine saisonale Angebotskurve und eine unelastische Nachfrage aufweisen. Somit führen bereits kleine Angebotsüberschüsse zu drastischen Preiszusammenbrüchen, die nur langsam wieder aufgeholt werden

können. Hinzu kommt die ethisch und ökologisch verwerfliche Vernichtung von "überschüssigen" Nahrungsmitteln in grossen Mengen. Die Kürzung bzw. Streichung der Mittel zur saisonalen Marktentlastung bei Schlachtvieh, Fleisch und Eiern ist darum abzulehnen. Zumal hier mit relativ geringem Mitteleinsatz grosse Wirkung erzielt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist auf die nachfolgenden Massnahmen zu verzichten:

Kürzung der Ausgaben bei der Absatzförderung

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	6,0	11,0	16,0

Aus Sicht der Kantone widerspricht die Kürzung der aktuellen Agrarpolitik und ist im Hinblick auf die gänzliche Öffnung der Grenzen strategisch völlig falsch. Für Käse und verarbeitete Fleischprodukte besteht bereits heute mit der EG Freihandel. Das würde Schweizer Firmen den Aufbau einer Marktnische im EU-Raum erlauben. Je stärker der Schweizer Export schon vor einem allfälligen FHAL ist, desto eher können die durch ein FHAL verursachten Marktanteilsverluste im Inland kompensiert werden. Andernfalls wird der Bund Rettungsmassnahmen nicht so sehr für die Landwirtschaft aber zwecks Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gem. Art. 104 BV beschliessen müssen. Ein solches Szenario wird nicht geteilt.

Kürzung der Ausgaben bei den Beihilfen Schlachtvieh und Fleisch

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	1,0	2,0	3,0

Landwirtschaftsprodukte weisen eine saisonale Angebotskurve und eine unelastische Nachfrage auf. Somit führen bereits kleine Angebotsüberschüsse zu drastischen Preiszusammenbrüchen, die nur langsam wieder aufgeholt werden können. Gerade in der tierischen Produktion bestehen grosse Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Absatzmärkten. Wird mehr Milch produziert, braucht es mehr Kühe, was mehr Kälber und eine Verknappung des Angebots an Bank- und Verarbeitungsfleisch mit sich bringt. Kurzfristige Verwerfungen auf den Märkten (z.B. auch anhaltend schlechtes Wetter während der Grillsaison) können also erhebliche Auswirkungen haben. Hinzu kommt die ethisch und ökologisch verwerfliche Vernichtung von "überschüssigen" Nahrungsmitteln in grossen Mengen. Der volkswirtschaftliche Schaden steht in keinem Verhältnis zu den Einsparungen, weshalb die Kürzung abzulehnen ist.

Kürzung der Ausgaben bei den Beihilfen Inlandeier

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	2,0	2,0	2,0

Hier geht es um die Auswirkungen extremer Nachfragespitzen (Ostern, Weihnachten), worauf die Eierproduktion nicht schnell genug reagieren kann, es sei denn mit der vorzeitigen Schlachtung tausender Legehennen. Aufgrund veränderter Konsumgewohnheiten werden diese heute bereits mehrheitlich entsorgt, was ethisch fragwürdig ist. Deshalb wird der Verzicht auf die Beihilfen zugunsten der Eierproduktion abgelehnt.

Kürzung der Ausgaben bei den allgemeinen Direktzahlungen

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	2,0	2,0	7,0

Die Kürzung darf nur soweit gehen, als die heutigen Beitragssätze auch bei einer eventuell höheren Beteiligung an den Ethoprogrammen und Ökomassnahmen unverändert gehalten werden können. Das ist eine Frage des Vertrauens. Die Landwirtschaft ist sich an 4jährige

Reformschritte gewöhnt. Dazwischen sollen die Beitragssätze unverändert bleiben, zumindest aber nicht sinken. 2014 wird zudem ein grösserer Reformschritt erwartet, was die Planungssicherheit der Landwirte strapaziert.

Kürzung der Ausgaben bei den Ausführbeiträgen für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	15,0	15,0	15,0

Die Kantone lehnen weitere Kürzungen der Mittel für das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus der Landwirtschaftsproduktion (Schoggi-Gesetz) ab. Sein Bestand hängt ohnehin vom Ausgang der Doha-Runde der WTO ab. Bis dann hilft das Schoggi-Gesetz der Inlandware Marktanteile zu halten, was ganz im Sinne der offiziellen Agrarpolitik des Bundes ist. Absatzförderung, Swisness-Vorlage und Schoggi-Gesetz bilden ein Gespann, in welchem die heute Schwächeren mit dem Abschluss der WTO den heute Starken ablösen müssen. Dieser Staffelwechsel muss jetzt vorbereitet werden. Die Kürzung der Mittel für das Schoggi-Gesetz erschwert dies.

17. Post- und Fernmeldeverkehr

Verzicht auf die Entschädigung der Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen für die Kosten der Überwachung

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	8,9	8,9	8,9

Unter dem Aspekt der allgemeinen Editionsspflicht für Daten, die im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen stehen, sind die heutigen Entschädigungen an die Fernmeldedienstanbieterinnen systemwidrig. Bei einer Streichung der Entschädigungen wird der Bund aber – notfalls durch entsprechende Regeln im Konzessionierungsverfahren – sicher stellen müssen, dass die Fernmeldeunternehmen die Daten weiterhin rasch und zuverlässig zur Verfügung stellen. Richterlich angeordnete Telefonüberwachungen sind für die Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen gerade im Bereich der organisierten Kriminalität unverzichtbare Instrumente, um Hinweise auf schwere Delikte oder Beweise für Strafverfahren zu erhalten.

Allerdings werden mit einer Streichung der Entschädigung an die Fernmeldedienstanbieterinnen auch die Gebühren zu überprüfen sein, welche die Strafverfolgungsbehörden an den Dienst für besondere Aufgaben des EJPD zu entrichten haben. Es ist davon auszugehen, dass unveränderte Gebühren beim EJPD eine Überdeckung bewirken würden, vor allem dann, wenn im Dienst für besondere Aufgaben von aufwändigen Eigenentwicklungen Abstand genommen wird und entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kommunikationsüberwachung jene Technologien eingesetzt werden, welche sich auf dem Markt bewährt haben.

18. Abgeltung für Zeitungstransporte

Abschaffung der Abgeltung der Post für die Verbilligung der Zeitungstransporte

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	-	20,0	20,0

Die Kantone lehnen die Abschaffung der Abgeltung der Post für die Verbilligung der Zeitungstransporte per Ende 2011 ab. In vielen Kantonen würde diese Massnahme die regionale und lokale Presse hart treffen.

19. Gewährung von Bürgschaften in Berggebieten

Verzicht auf die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	1,8	1,9	2,0

Das Gesetz bezweckt, die Beschaffung von Darlehenskapital für KMU im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum zu erleichtern. Die vorgeschlagene Massnahme wird in den entsprechenden Regionen zu einer reinen Lastenabwälzung führen. Die betroffenen Kantone werden diese Aufgabe anstelle des Bundes wahrnehmen müssen, wenn sie das lokale Entwicklungspotenzial nicht gefährden wollen.

20. Teilrevision von Asyl- und Ausländergesetz

Bezeichnung von Herkunftsstaaten

	FP 2011	FP 2012	FP 2013
Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19.08.2009 in Mio.	-	2,5	5,0

Mit der gesetzlichen Vermutung, wonach eine Weg- oder Ausweisung in bestimmte vom Bundesrat bezeichnete Staaten als zumutbar erachtet wird, kann der Abklärungsaufwand im Rahmen von asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren seitens der Behörden vermindert werden. Die Annahme, dass mit der Massnahme jährlich 100 bis 150 sozialhilfeabhängige Personen weniger vorläufig aufgenommen werden, impliziert allerdings, dass das Bundesamt für Migration heute in einer entsprechenden Anzahl von Fällen eine Wegweisung zu Unrecht als unzumutbar bezeichnet.

Weil die Betroffenen auch mit der vorgeschlagenen Regelung die Möglichkeit haben (müssen), die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, wird es auch in Zukunft jene Fälle geben, in denen Gründe geltend gemacht werden, welche eine Wegweisung als unzumutbar erscheinen lassen, während die Tatsachen, welche für die Zumutbarkeit der Wegweisung sprechen – beispielsweise das Vorhandensein eines sozialen Netzwerks – nicht offen gelegt werden. Die Kantone zweifeln deshalb an der Wirksamkeit der Massnahme, die aber immerhin für die Kantone keine Mehrbelastung zur Folge haben wird.